



VORWORT

Die Juristische Fakultät der LMU München will mit dieser Broschüre den Studierenden einen Führer durch das rechtswissenschaftliche Studium bieten. Mit der Studien- und Prüfungsordnung, die auch eine Aufstellung über den Weg durch das Studium beinhaltet, bekommen Sie alle notwendigen Informationen, um Ihr Studium eigenverantwortlich und zielgerichtet zu organisieren. Dabei wurde auf größtmögliche Transparenz und Allgemeinverständlichkeit Wert gelegt, so dass Sie bereits am Beginn des Studiums wissen, welche weiteren Schritte auf dem Weg zum Examen vor Ihnen liegen.

Zum 01. Juli 2003 trat durch Änderung des Deutschen Richter Gesetzes (DRiG) das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung, und nachfolgend eine neue Juristenausbildungsordnung (JAPO) des bayerischen Verordnungsgebers in Kraft. Ziel dieser gesetzgeberischen Maßnahmen ist es, die Juristenausbildung besser auf den jeweiligen juristischen Beruf, insbesondere den des Anwalts, vorzubereiten. Die Juristenausbildung soll von Beginn an stärker berufsfeldorientiert und fächerübergreifend sein. Die Studieninhalte wurden daher um die Vermittlung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Fremdsprachkompetenz erweitert.

Das Gewicht der Wahlfächer („Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten“) wurde dadurch gesteigert, dass die neu eingeführte Schwerpunktbereichsprüfung vollständig auf die Universitäten verlagert wurde und zu 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung eingeht. Die staatliche Prüfung beschränkt sich nunmehr allein auf die Pflichtfächer.

Dazu finden Sie die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und Satzungen abgedruckt. Diese sind auch im Internet abrufbar unter <http://www.verwaltung.uni-muenchen.de/Hochschulgesetz/jurinfo/index.htm> . Maßgeblich sind natürlich die jeweils gültigen Fassungen der Vorschriften. Verwiesen wird auch auf die WWW-Seiten der Fakultät unter <http://www.jura.uni-muenchen.de> , wo Informationen zu verschiedenen Rubriken festgehalten sind. Die am Anfang dieser Broschüre zusammengestellten Informationen dienen der zusammenfassenden Orientierung. Ein Schwerpunkt wurde hierbei auf den Bereich des Studiums im Ausland gelegt. Die zunehmende europäische Verflechtung zwingt dazu, bei dem Studium des Rechts nicht mehr an den nationalstaatlichen Grenzen stehen zu bleiben. Wer den

Blick über die Grenzen wagt, wird das Gemeinsame und Verbindende in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erkennen. Zugleich gibt ein Auslandsstudium die Möglichkeit, die eigene Rechtsordnung in ihrer Eigenart besser zu verstehen. Ziel der heutigen Juristenausbildung muss der europäisch gebildete deutsche Jurist sein.



Prof. Dr. Moris Lehner
Dekan

München, im September 2005

Inhaltsübersicht

VORWORT	1
A. Grundsätzliches zur juristischen Ausbildung	4
I. Rechtsgrundlagen	4
II. Ziel und Gegenstand des Rechtsstudiums	4
III. Das Studium	5
1. Überblick	5
2. Prüfungen während des Studiums.....	6
3. Examensvorbereitung	7
4. Studiendauer	7
IV. Die Erste Juristische Prüfung	7
1. Zulassungsvoraussetzung.....	7
2. Prüfung.....	8
3. Freiversuch.....	9
V. Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Juristische Staatsprüfung	9
VI. Studienortwechsel an die LMU	9
VII. Auslandsstudium	11
1. Integrierter Studiengang München / Paris II (Panthéon-Assas)	11
2. SOKRATES-/ERASMUS-Programm	11
3. Freies Studium.....	11
VIII. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht	12
IX. Ansprechpartner an der Universität - wo finde ich was?	12
X. Computer und Internet	14
B. Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (2003)	15
C. Studien- und Prüfungsordnung	19
Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft	41
E. ECTS-Ordnung	52

A. Grundsätzliches zur juristischen Ausbildung

I. Rechtsgrundlagen

Rechtlicher Ausgangspunkt des Studiums der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste *Juristische* Prüfung (bis zum Examenstermin 2006 II: *Erste Juristische Staatsprüfung*) ist § 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG). Diese Vorschrift legt zwar nur die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt fest, hat darüber hinaus aber für alle Berufe Bedeutung, die eine akademische juristische Ausbildung erfordert. Dort heißt es: Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a DRiG strukturiert das rechtswissenschaftliche Studium. Danach sind Gegenstand des Studiums Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Die Fremdsprachenkompetenz kann nach der BayJAPO auch anderweitig nachgewiesen werden. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere der Prüfung, überlässt das DRiG den jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen (Bayerische JAPO). Das Studium selbst wird durch die Studien- und Prüfungsordnung strukturiert.¹ Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt.

II. Ziel und Gegenstand des Rechtsstudiums

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Darüber hinaus soll in der Abschlussprüfung (Erste Juristische Prüfung) nachgewiesen werden, dass die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen beherrscht werden. Unterschieden werden Grundlagenfächer, Hauptfächer, Wahlfächer.

¹ **Bitte beachten:**

Die Studienordnung ist mit Wirkung 01. Oktober 2005 reformiert wurden. Der Broschüre liegt die reformierte Fassung der Studien und Prüfungsordnung zugrunde, derzeit steht jedoch die Genehmigung des Ministeriums noch aus. Bitte beachten Sie daher die aktuellen Ankündigungen.

Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Rechtsmethodologie. Die Rechtsgeschichte umfasst dabei das gesamte Recht von den ersten erkennbaren Anfängen bis zur unmittelbaren Gegenwart. Im Wesentlichen wird die Rechtsgeschichte hierbei unterteilt in die römische sowie die deutsche Rechtsgeschichte. Die Rechtssoziologie beschäftigt sich mit den Auswirkungen des Rechts auf die gesellschaftliche Wirklichkeit. Die Rechtsphilosophie fragt nach dem, was Recht ist und was Recht sein soll. Die Rechtsmethodologie betrifft die besonderen Methoden der Rechtswissenschaften.

Hauptfächer sind das Zivilrecht, Strafrecht und das Öffentliche Recht. Das Zivilrecht regelt die Rechtsbeziehungen der Privatrechtspersonen untereinander. Es umfasst hier vor allem das Bürgerliche Recht, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Arbeitsrecht. Das Strafrecht regelt die Straftaten und die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit der Straftäter. Das Öffentliche Recht regelt die Organisation des Staates und die Beziehungen der Öffentlichen Hand zum Bürger. Es umfasst das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht. Für jedes dieser drei Rechtsgebiete besteht ein entsprechendes Verfahrensrecht: Das Zivilprozessrecht, das Strafprozessrecht sowie das Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht.

Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums soll der Student zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

III. Das Studium

1. Überblick

Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel-, Wiederholungs-, Vertiefungsphase sowie die Phase des Schwerpunktbereichsstudiums.

Die **Grundphase** erfasst in den Gebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht in erster Linie den Besuch der jeweiligen Grundkurse sowie den damit verbundenen Erwerb des Grundkurszeugnisses. In den Grundlagenfächern findet in der Grundphase jeweils eine Einführung in die einschlägigen Grundlagenfächer wie römische Rechtsgeschichte, deutsche Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie statt. Die Grundphase wird mit der **Zwischenprüfung**, bestehend aus den Teilprüfungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht abgeschlossen.

In der **Mittelphase** wird der in der Grundphase vermittelte Stoff erweitert und vertieft. Während der Mittelphase sollen die Studenten die Fortgeschrittenenübungen in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht absolvieren.

Die **Wiederholungs- und Vertiefungsphase** dient der unmittelbaren Examensvorbereitung durch Klausurenkurse, Examinatorien, Wiederholungs- und Vertiefungsvorlesungen etc.

Die **Phase des Schwerpunktbereichsstudiums**, die parallel zur Mittel- und Wiederholungs- und Vertiefungsphase liegt, dient der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten sowie dem damit verbundenen Erwerb von Leistungsnachweisen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung.

2. Prüfungen während des Studiums

a) Grundkurse

Es müssen drei Grundkurse (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht) besucht und mit dem entsprechenden Grundkurszeugnis, dem sog. ‚Kleinen Schein‘ abgeschlossen werden. Dazu müssen mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit pro Gebiet bestanden sein. Zu den Grundkursen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen.

b) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Ziel, zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums den Leistungsstand und damit auch die Eignung für das weitere Studium zu überprüfen. Dazu werden in den ersten vier Semestern drei Leistungsnachweise verlangt, die sog. Teilprüfungen. Diese ergeben zusammen die Zwischenprüfung. Sie bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht. Die Teilprüfungen in den genannten Fächern werden in die Grundkurse integriert: Eine der im jeweiligen Grundkurs angebotenen Klausuren ist die Zwischenprüfungsklausur. Das Grundkurssystem bleibt daneben unverändert, d.h. dass der Grundkurs nur bestanden ist, wenn jeweils eine von mehreren angebotenen Klausuren sowie eine Hausarbeit bestanden worden sind.

Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 4. Fachsemesters mit allen drei Teilprüfungen abgeschlossen sein. Es ist daher erforderlich, den Studienablauf so zu planen und die entsprechenden Anmeldungen so vorzunehmen, dass der rechtzeitige Abschluss der Zwischenprüfung gewährleistet ist. Denn: Nimmt man an einer der Teilprüfungen nicht fristgerecht teil, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Auch, wer sich zu einer entsprechenden Teilprüfung meldet, dann aber nicht teilnimmt, hat die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

Wenn alle Teilprüfungen erbracht sind, wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene ist nur möglich, wenn neben dem Grundkurs in dem jeweiligen Fach auch die Zwischenprüfung in diesem Fach mit Erfolg abgelegt wurde.

c) Übung für Fortgeschrittene

In den drei Fachgebieten Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht ist jeweils eine Übung für Fortgeschrittene zu besuchen und erfolgreich zu bestehen. Auch hier muss zum Erwerb des Zeugnisses (sog. ‚Großer Schein‘) mindestens eine Klausur und eine Hausarbeit bestanden werden. Zulassungsvoraussetzung zu den Übungen für Fortgeschrittene ist die erfolgreiche Teilnahme an einem dem

jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs und das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung.

d) Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung)

Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. Es beginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht). Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßigem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besuchen können

3. Examensvorbereitung

Die Fakultät bietet für Examenskandidaten umfassende Wiederholungs- und Vertiefungskurse an. Einzelheiten sind im Abschnitt D. aufgeführt.

4. Studiendauer

Nach dem § 5a Abs. DRiG 1 beträgt die Studiendauer dreieinhalb Jahre (7 Semester). Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gegeben sind, kann die Studienzeit durch das Landesjustizprüfungsamt auch verkürzt werden, nicht jedoch unter zwei Jahre. Die Regelstudienzeit i. S. von Art. 71 Abs. 4 S. 1 BayHSchG beträgt 9 Studiensemester. Die BAföG - Förderungshöchstdauer beträgt gleichfalls 9 Semester.

IV. Die Erste Juristische Prüfung

1. Zulassungsvoraussetzung

Die Erste *Juristische* Prüfung gliedert sich in einen staatlichen Teil (**Erste Juristische Staatsprüfung**) und einen universitären Teil (**Juristische Universitätsprüfung**).

Um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden, muss der Student die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht erfolgreich absolviert haben. Ferner muss der Student während seines Studiums an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. Schließlich hat der Student noch eine dreimonatige praktische Studienzeit in den vorlesungsfreien Zeiten zu absolvieren. Ein Monat soll jeweils auf den Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege sowie auf den Bereich der Verwaltung entfallen. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Um zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Möglichkeit des Ablegens von Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung zugelassen zu werden, muss der Student an zwei Grundkursen und den entsprechenden Teilprüfungen der Zwischenprüfung erfolgreich teilgenommen haben. Außerdem hat der Student an einem sog. Grundlagenseminar erfolgreich teilzunehmen, um zur mündlichen Teilprüfung der Juristischen Universitätsprüfung zugelassen zu werden.

2. Prüfung

Die Erste *Juristische* Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile bestanden sind, wobei die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung mit 70 vom Hundert und die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mit 30 vom Hundert in die Prüfungsgesamtnote der Ersten *Juristischen* Prüfung einfließen.

Die Erste Juristische Staatsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil umfasst sechs fünfstündige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. Drei Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, eine Klausur auf das Strafrecht und zwei Klausuren auf das Öffentliche Recht. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle drei Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Die Juristische Universitätsprüfung gliedert sich in eine schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 JAPO). Als studienbegleitende Leistungsnachweise sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten (Klausuren), die im Rahmen von hierfür vorgesehenen Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs abgehalten werden, und eine schriftliche Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen anzufertigen. Die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 b) JAPO) als studienabschließende Leistung wird von zwei Prüfern abgenommen und von beiden Prüfern gemeinsam bewertet.

Beide Teilprüfungen decken dabei in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

Die Erste Juristische Staatsprüfung wird an allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr abgehalten (Frühjahrs- und Herbsttermin), wobei die Klausuren regelmäßig im März bzw. September geschrieben werden. Anmeldeschluss für den jeweiligen Prüfungstermin ist in der Regel einen Monat vor Vorlesungsschluss des Semesters. Auskünfte erteilt das Landesjustizprüfungsamt, Justizpalast am Karlsplatz, Postfach, 80097 München, Tel. 5597-2590, Homepage: <http://www.justiz.bayern.de/ljpa>.

3. Freiversuch

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 36 Abs. 1 JAPO). Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium jedoch die Erste Juristische Staatsprüfung bereits unmittelbar im Anschluss an das 8. Semester ab, so kann er die Prüfung bei Nichtbestehen ein zweites Mal wiederholen (Freiversuch, § 37 Abs. 1 JAPO). Auf die Studienzeit werden nicht angerechnet die Zeiten des Mutterschutzes, anerkannte Erziehungszeiten, Zeiten des Grundwehr- und des Zivildienstes sowie andere Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Student nachweislich an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang studiert hat oder wegen Krankheit (nachzuweisen durch ärztliches Attest) oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war. Hat der Student studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung über mindestens 16 Semesterwochenstunden erfolgreich absolviert, so kann der Freiversuch nach dem 9. Semester abgelegt werden (§ 37 Abs. 4 JAPO). Zur Freiversuchregelung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung s. § 51 StudPrüO.

V. Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Juristische Staatsprüfung

Im Anschluss an das juristische Studium schließt sich der zweijährige Vorbereitungsdienst (Referendariat) an. In dieser Zeit wird der Rechtsreferendar bzw. die Referendarin bei den Zivilgerichten, den Strafgerichten bzw. den Staatsanwaltschaften, bei der Regierung bzw. dem Verwaltungsgericht, bei einem Rechtsanwalt sowie bei einer sog. Wahlstation ausgebildet. Zum Teil sind Ausbildungsstationen im Ausland möglich. Die Referendarzeit schließt mit dem Assessorexamen (Zweite *Juristische* Staatsprüfung) ab. Damit wird die Befähigung zum Richteramt erworben, die auch Zulassungsvoraussetzung zu anderen juristischen Berufen, z.B. zum Beruf des Rechtsanwalts, ist.

VI. Studienortwechsel an die LMU

Derzeit ist ein Wechsel an die LMU München nach dem zweiten Fachsemester zulassungsfrei möglich.

Das Juristische Dekanat weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch die Studienortwechsler das Grundstudium (Grundkurse und Zwischenprüfung) normalerweise nach dem vierten, spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nach den Münchener Anforderungen abschließen müssen. Ausnahmegenehmigungen oder Fristverlängerungen aufgrund des Studienortwechsels werden nicht erteilt. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Leistungsnachweise fristgerecht zu erbringen. Die Anrechnung von den von den Studierenden vor dem Wechsel an anderen Universitäten erbrachten Leistungen erfolgt im Einzelfall. Ohne dass anrechnungsfähige Leistungen vorhanden sind, ist eine fristgerechte Erbringung der in München geforderten Zwischenprüfungsleistungen zwar theoretisch möglich, aber praktisch nahezu ausgeschlossen.

Studierende, die nach dem sechsten Fachsemester an die LMU München wechseln wollen, müssen das Grundstudium an ihrer bisherigen Universität abgeschlossen haben.

Der nicht fristgerechte Abschluss des Grundstudiums führt zur Exmatrikulation. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte - möglichst vor dem geplanten Wechsel - an die Fachstudienberatung der Juristischen Fakultät.

Soweit zum Zeitpunkt des Wechsels das Grundstudium noch nicht abgeschlossen ist, ist der Wechsel aufgrund des in München herrschenden Grundkurssystems nur zum Wintersemester anzuraten. In München können die kleinen Scheine nur im Rahmen der Grundkurse, welche die entsprechenden Vorlesungen sowie die Anfängerübung zusammenfassen, erworben werden. Die Grundkurse erstrecken sich über ein Studienjahr (Winter- und Sommersemester) und können **nur im Wintersemester** aufgenommen werden. Die Erteilung des Grundkurseugnisses (sog. kleiner Schein) erfolgt im Sommersemester nach einer erfolgreichen und kontinuierlichen Teilnahme am jeweiligen Grundkurs sowohl im Winter- als auch im Sommersemester. Die Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern werden ebenfalls im Rahmen der Grundkurse am Ende des Sommersemesters angeboten.

Soweit Sie den Wechsel von einer Universität planen, die die kleinen Scheine (Anfängerübungen) durch andere Leistungsnachweise ersetzt hat, ist eine Bescheinigung Ihrer bisherigen Universität erforderlich, dass Sie die ursprünglich an den kleinen Schein gestellten Anforderungen erfüllt haben bzw. die gesamten Zulassungsvoraussetzungen zu allen drei Übungen für Fortgeschrittene (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) erfüllen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass den Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung genügt wird.

Hinsichtlich des Grundlagenseminars können bei einem Studienortwechsel Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen einer inländischen oder ausländischen Universität anerkannt werden, ebenso Leistungsnachweise aus den Wirtschaftswissenschaften oder aus einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung.

Für die Leistungsnachweise für Fortgeschrittene gilt: Leistungsnachweise für Fortgeschrittene, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums der Rechtswissenschaften erworben wurden, sind in Bayern anerkannt. Auf dem Leistungsnachweis muss die Übung „für Fortgeschrittene“ oder „für Vorgerückte“ bezeichnet oder die Vorschrift, nach der er erworben wurde, zitiert sein. Dasselbe gilt bei einem Wechsel innerhalb Bayerns.

Der Antrag für einen Wechsel ist an die Studentenkanzlei der LMU München zu richten. Umfangreiche Informationen finden Sie auf den WWW-Seiten der Studentenkanzlei unter <http://www.uni-muenchen.de>.

VII. Auslandsstudium

Ein Auslandsstudium wird heute auch für Juristen immer wichtiger. Die Möglichkeiten sind hierbei sehr vielfältig.

1. Integrierter Studiengang München / Paris II (Panthéon-Assas)

Zwischen der Universität Paris II und der LMU ist ein integrierter deutsch-französischer Studiengang vereinbart, der ein Zusatzstudium zum Gegenstand hat, das ein einjähriges Studium in Paris einschließt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Der Studiengang eröffnet die Möglichkeit, die französische *Licence en droit* bzw. als Option bei einsemestriger Verlängerung die *Maîtrise en droit* zu erwerben und schließt mit einem Zertifikat ab. In Frankreich erbrachte Studienleistungen ersetzen bis zu eine Übung für Fortgeschrittene und ein Grundlagenseminar (nähere Auskünfte hinsichtlich der Anerkennung beim jeweiligen wiss. Assistenten der Fakultät, hinsichtlich des Studienprogramms über den Programmbeauftragten). Die *Licence en droit* kann gem § 38 V der Studien- und Prüfungsordnung als Juristische Universitätsprüfung anerkannt werden.

2. SOKRATES-/ERASMUS-Programm

Die Juristische Fakultät beteiligt sich seit langem am Erasmus-Programm der Europäischen Union und hat inzwischen bilaterale Vereinbarungen mit 28 juristischen Fakultäten in 15 Ländern Europas geschlossen. Jedes Jahr studieren ca.40 ausländische Studenten an unserer Fakultät und ca.40 Münchener Studenten verbringen ein oder zwei Semester an unseren Partnerfakultäten. Aufenthalte am University College London, an der Université Paul Cézanne Aix-Marseille, den Universitäten Salamanca und Barcelona, Göteborg oder Leuven gehören zu den gefragtesten. Eine detaillierte Auflistung aller Partnerfakultäten mit den entsprechenden Links und Informationen zur Bewerbung ist auf der Webseite der Juristischen Fakultät zu finden

(siehe

www.jura.uni-muenchen.de

>studium>studienmöglichkeiten>studium im ausland>

Socrates-/Erasmus-Programm)

3. Freies Studium

Neben der Möglichkeit eines Auslandsstudiums im Rahmen des integrierten Studiengangs München/Paris bzw. der SOKRATES-Programme oder eines Auslandsstudiums außerhalb dieser Programme besteht noch die Möglichkeit, die praktische Studienzeit bzw. einen Teil davon im Ausland zu verbringen. Verschiedene Universitäten bieten darüber hinaus Einführungskurse in das jeweilige Rechtssystem des Landes in den Semesterferien an. (Nähere Informationen: Studentenvereinigung El§a sowie Auslandsamt der Universität München).

VIII. Fachspezifischer Fremdsprachenunterricht

An der Universität München werden fachspezifische Fremdsprachenkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie wechselnd in anderen Sprachen angeboten. Diese juristischen Terminologiekurse finden während des Semesters als 2stündige Lehrveranstaltungen statt. Darüber hinaus werden sie in den Semesterferien als Blockkurse (in der Regel 5tägig) angeboten.

IX. Ansprechpartner an der Universität - wo finde ich was?

1. Alle Zulassungsfragen zum juristischen Studium werden vom Referat II A 2 - Studentenkazlei Tel.: 2180-2216, Geschw.-Scholl-Platz 1, Raumgruppe: E 011 Zi. 3 bis 4, 80539 München, beantwortet.
2. Fragen des Wohnungswechsels, der Rückmeldung, des Studentenausweisverlustes, der Immatrikulationsbescheinigung, Beurlaubung etc. werden von der Studentenkazlei, Ref. II A 2, Zi. 152, Tel.: 2180-2337, Geschw.-Scholl-Platz 1, 80539 München, beantwortet.
3. BAföG, Studentenwohnheime etc. Studentenwerk München, Leopoldstr. 15, 80539 München, Tel.: 381960.
4. Allgemeine Fragen zum Studium und zur Habilitation beantwortet das Juristisches Dekanat, Geschw.-Scholl-Platz 1, 80539 München, Zi. D 109 , Tel.: 2180-2326.

Gleichfalls können dort Anträge an den Dekan abgegeben werden.

5. Angelegenheiten der Zwischenprüfung werden vom Zwischenprüfungsamt, Zi. 125, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel.: 2180-2868 betreut.
6. Angelegenheiten der Universitätsprüfung werden vom Universitätsprüfungsamt, Zi. 126, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel.: 2180-3160 betreut.
7. Promotions- und Magisterangelegenheiten werden vom Magister- und Promotionssamt, Zi. 128, Ludwigstr. 28/Rgb., 80539 München, Tel.: 2180-2233 betreut.
8. Juristische Fachstudienberatung, Fragen zur Anerkennung von Zeugnissen in- und ausländischer Hochschulen, BAföG - Bescheinigungen, u.a. werden während der Vorlesungszeit jeweils dienstags 13:00 bis 14.00 Uhr von der wiss. Assistentin der Juristischen Fakultät, Frau Gundula Pabst, Zi.126 und 16.00 bis 17.30 Uhr , Zi. 125, Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Tel.: 2180-3190, beantwortet bzw. erteilt. (Bitte beachten Sie auch die aktuellen Terminanschlüsse.)
9. Studienberatung für Aufbaustudiengänge und ausländische Studierende gibt Frau Dr. Eva Bastian während ihrer Sprechstunde jeweils donnerstags 14.00

Uhr bis 15.30 Uhr im Raum 128, Ludwigstr. 28/Rgb (Magisteramt) 1, Tel. 2180-2768, E-Mail: E.M.Bastian@ip.mpg.de .

10. Fragen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung sind zu richten an das Landesjustizprüfungsamt, Justizpalast am Karlsplatz, Postfach, 80097 München, Tel.: 5597-2590, 2591.
11. Fragen hinsichtlich eines Studiums im Ausland sind zu richten an das Auslandsreferat, Ref. II A 3, Ludwigstr. 27/EG, 80539 München, Zi. 109; spezielle Fragen zum Integrierten Studiengang München/Paris II sowie zum SOKRATES-Programm erteilen die Programmbeauftragten Prof. Dr. Josef Drexl (2180- 3267) / Prof. Dr. Alfons Bürge (2180-2710).
12. Fragen zur Studiengestaltung, studentischen Interessensvertretung im Fachbereichsrat, Studienhilfe über die Fachschaft Jura, Ludwigstr. 29/EG, 80539 München, Tel.: 2180-2187, Öffnungszeiten während der Vorlesungszeit Montag bis Donnerstag 13-14 Uhr.
13. Auslandskontakte vermittelt die europäische Jurastudentenvereinigung Elsa, Veterinärstr. 5/EG, 80539 München, Montag bis Donnerstag 13 - 14 Uhr.
14. Fachsprachenzentrum, Ludwigstr. 29/EG, 80539 München, Tel.: 2180-6345.
15. Weitere Informationsangebote der Juristischen Fakultät können über den Server der Juristischen Fakultät im Internet unter <http://www.jura.uni-muenchen.de> abgefragt werden.

X. Computer und Internet

Der Computerpool der Juristischen Fakultät mit 38 leistungsfähigen PC-Arbeitsplätzen ist im Erdgeschoß des Juristischen Seminargebäudes eingerichtet. Er steht zu den ausgehängten Zeiten allen Mitgliedern der Juristischen Fakultät zur Verfügung. Im Raum neben dem Computerpool finden Sie zu durch Aushang bestimmten Zeiten zusätzlich Mitarbeiter, die Sie bei Fragen und Computerproblemen unterstützen können (Helpdesk des Rechtsinformatikzentrums). Dort können auch Dokumente eingescannt und Datensicherungen auf mitgebrachten CD-Rohlingen durchgeführt werden.

Über das Helpdesk werden auch Zugangsberechtigungen (Accounts) für das Netzwerk sowie die Computerarbeitsplätze der Fakultät vergeben.

Im Computerpool haben Studenten und Mitarbeiter die Möglichkeit, Rechner, juristische Datenbanken und Internetdienste wie WWW und E-Mail kostenlos zu nutzen. Darüber hinaus können sie auch Haus- und Seminararbeiten verfassen und im Format bis DIN A3 ausdrucken.

Die Buchbestände der Juristischen Fakultät sind seit 1992 im OPAC (Online Public Access Catalogue) erfasst und ebenfalls über den Computerpool recherchierbar. Zusätzliche Recherche-PCs stehen in der strafrechtlichen Bibliothek im zweiten OG, der zivilrechtlichen Bibliothek und in der Bibliothek für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht im ersten OG des Juristischen Seminargebäudes zur Verfügung.

Ein weiterer Computerpool mit 25 Arbeitsplätzen befindet sich im Untergeschoß des Juristischen Seminargebäudes (Prof.-Huber-Platz 2, Raum 068). Dort finden primär die Ausbildungskurse des Rechtsinformatikprogramms statt. Informationen zu einzelnen Kursen finden Sie auf der Homepage der Fakultät in der Rubrik „Studium“ sowie als Anschlag vor dem Computerpool und am Zentrum für Rechtsinformatik.

B. Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (2003)

§ 16

Inhalt, Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Erste Juristische Prüfung ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob die Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendare fachlich geeignet sind. Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.

(2) Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Prüfung sollen einer Studiendauer von acht Semestern entsprechen. Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.

§ 17

Prüfungsgesamtnote, Abschlusszeugnis und Bezeichnung

(1) Die Erste Juristische Prüfung ist bestanden, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische Universitätsprüfung bestanden worden sind. Das Abschlusszeugnis über die Erste Juristische Prüfung weist die Prüfungsgesamtnoten der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung aus, in die die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung mit 70 vom Hundert und die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mit 30 vom Hundert einfließen. Das Zeugnis weist zudem die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs aus. Es wird vom Landesjustizprüfungsamt erteilt, soweit die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern bestanden wurde. Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Wer die Erste Juristische Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Jurist (Univ.)“ / „Juristin (Univ.)“ zu führen, soweit hierfür nicht von der Universität ein akademischer Grad verliehen wird oder die Bezeichnung nach § 68 Abs. 2 geführt werden kann.

§ 18

Prüfungsgebiete

(1) Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Die Grundzüge eines Rechtsgebiets umfassen seine Systematik, seine wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sowie deren Regelungsgehalt, Sinn und Zweck, Struktur und Bedeutung im Gesamtzusammenhang.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (von Abschnitt 1 Titel 2 nur Organhaftung), das Schuldrecht (ohne Abschnitt 8 Titel 2, 11, 15, 18, 19 und 25) einschließlich der Grundzüge des Rechts der Gefährdungshaftung (nur aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Straßenverkehrsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz) und das Sachenrecht (ohne Abschnitt 6, Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 und Abschnitt 8 Titel 2);

b) das Familienrecht (nur Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, eheliches Güterrecht, Scheidungsgründe und Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft, Abstammung, Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten, elterliche Sorge) in Grundzügen;

c) das Erbrecht (nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, gewillkürte Erbfolge, Pflichtteilsrecht sowie Wirkungen des Erbscheins ohne Testamentsvollstreckung und ohne Erbverzicht) in Grundzügen;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen:

- a) das Handelsrecht (nur Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma, Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf);
- b) das Recht der Personengesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher);
- c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung);

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses (nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis) mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht;

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Verfall und Einziehung) und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11, 12, 24 bis 26 und 29);

5. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall und zum Notstand;
- b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und des Widerspruchsverfahrens (ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren);
- c) das Kommunalrecht einschließlich Kommunalabgabenrecht und Recht der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalwahlrecht; aus Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung nur Recht der kommunalen Unternehmen), das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (Landesstraf- und Verordnungsgesetz, Polizeiaufgabengesetz [ohne Abschnitt 3] und Polizeiorganisationsgesetz), Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 der Bayerischen Bauordnung) sowie das Bauplanungsrecht (nur Bauleitplanung und deren Sicherung sowie bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben) in Grundzügen;

6. aus dem Europarecht:

Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union (Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts, Rechtsetzungsverfahren - insbesondere Verfahrensarten, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Vollzug des Gemeinschaftsrechts, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, Grundfreiheiten, Rechtsschutzsystem des Gemeinschaftsrechts) in Grundzügen;

7. aus dem Prozessrecht:

a) Rechtswege; Zuständigkeiten im Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozess;

b) aus dem Zivilprozessrecht:

Verfahrensgrundsätze; in Grundzügen: Klagearten, allgemeine Verfahrensvorschriften und Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, gütliche Streitbeilegung, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe, Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) und vorläufiger Rechtsschutz;

c) aus dem Strafprozessrecht:

Verfahrensgrundsätze; in Grundzügen: Ermittlungsverfahren, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe;

d) aus dem Verwaltungsprozessrecht:

Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen; in Grundzügen: Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz;

e) aus dem Verfassungsprozessrecht:

Verfassungsbeschwerde und Popularklage; andere Verfahrensarten in Grundzügen.

[...]

§ 22

Universitätsstudium

(1) Die Bewerber müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium der Rechtswissenschaft von wenigstens dreieinhalb Jahren nachweisen. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Die zwei der Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgehenden Semester, in denen eine Immatrikulation bestand, ohne dass eine Beurlaubung vorlag, sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. Semester, in denen eine Immatrikulation als Gaststudierender bestand, werden nicht anerkannt. Ein Studium der Rechtswissenschaft an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts wird durch die bayerischen juristischen Fakultäten auf Antrag bis zu drei Semestern angerechnet.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag in einem Umfang von bis zu zwei Semestern auf das Universitätsstudium angerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob die praktischen Studienzeiten (§ 25) ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzeit (Art. 71 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG) beträgt neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).

§ 23

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Die Bewerber haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer zu besuchen. Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilzunehmen.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

§ 24

Leistungsnachweise

(1) Die Bewerber müssen nach Erfüllung der hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht oder von den bayerischen juristischen Fakultäten bestimmten gleichwertigen Veranstaltungen erfolgreich teilnehmen und hierüber jeweils einen Leistungsnachweis erbringen. Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auf Antrag als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 entsprechend an. Sofern im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist, erstreckt sich die Anerkennungsmöglichkeit nach Satz 2 auf zwei der drei Leistungsnachweise. Anerkannt werden können nur Leistungsnachweise, die nicht bereits gemäß § 43 im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung berücksichtigt worden sind.

(2) Außerdem müssen die Bewerber an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse auf Antrag an.

(3) Die Leistungsnachweise dürfen bei der Meldung zur Prüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 25

Praktische Studienzeiten

(1) Die Studenten haben in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilzunehmen. Die praktischen Studienzeiten sollen den Studenten eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermitteln und müssen unter Betreuung eines Juristen erfolgen. Sie haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen und können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer bei einer oder mehreren Stellen aufgeteilt werden.

(2) Die praktischen Studienzeiten können im In- und Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden. Soweit im Rahmen der praktischen Studienzeiten begleitende Kurse angeboten werden, haben die Studenten auch diese zu besuchen.

(3) Die Studenten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollen, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die Ausbildungsstelle erteilt den Studenten eine Teilnahmebestätigung, die den Zeitraum der Ausbildung und das gewählte Rechtsgebiet ausweist.

C. Studien- und Prüfungsordnung²

Diese Satzung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Ministerien.

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 757, BayRS 2038-3-3-11-J) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2

Studienziele

Studienziele im Studiengang Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung sind die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studenten das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3

Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4

Studienaufnahme

Die Studien- und Prüfungsordnung ist darauf ausgerichtet, dass das Studium im Wintersemester aufgenommen wird.

² JAPO n.F. / StuPrüO der Juristischen Fakultät: Gültig für alle Studenten die ihr Studium im WS 2003 / 2004 aufgenommen haben, sowie alle Studenten, die erstmals zum Examenstermin 2007 / I antreten

§ 5

Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft/Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von dem Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5, § 7).

(2) Schwerpunktbereiche mit den jeweils aus dem Studienplan (§ 7) zu entnehmenden Prüfungsgebieten sind:

1. Grundlagen der Rechtswissenschaften;
2. Strafjustiz, Strafverteidigung und Prävention;
3. Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht;
4. Unternehmensrecht: Gesellschafts- / Kapitalmarkt- / und Insolvenzrecht;
5. Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht;
6. Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht;
7. Internationales, Europäisches und Ausländisches Privat- und Verfahrensrecht;
8. Öffentliches Wirtschaftrecht in Deutschland und Europa;
9. Europäisches und Internationales öffentliches Recht.

(3) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 23 Abs. 2 JAPO). ²Diese Inhalte und Qualifikationen werden insbesondere im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche vermittelt (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studenten Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechtes, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in einjährigen Grundkursen werden die Studenten mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen und das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen ausgebaut und erweitert sowie die Basis für eine vertiefte Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO. ³Auf dieser Grundlage sind sodann die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren. ⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase soll den Studenten durch Examinatorien, Große Klausurenkurse (Probeexamen), Kolloquien und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht werden.

²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Es enthält zu höchstens 50 v. H. Lehrveranstaltungen, die Pflichtfächer im Sinne von § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen. ⁴Es beginnt in der Regel in der Mittelphase der jeweiligen, dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Pflichtfächer (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht). ⁵Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁶Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle Pflichtvertiefungs- und Wahlpflichtveranstaltungen und notwendigen Ergänzungsveranstaltungen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 bis 4) bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung (§ 41 Abs. 1 Satz 1) besuchen können.

§ 7

Studienplan

Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan (vgl. Anhang).

§ 8

Ordnungsgemäßes Studium

¹Die Studenten haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen, so dass das Studium im Schwerpunktbereich insgesamt höchstens 24 Semesterwochenstunden umfasst. ²Ferner haben sie an vorlesungsbegleitenden Repetitorien und Arbeitsgemeinschaften, an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von bis zu 40 Semesterwochenstunden (SWS) teilzunehmen. ³Der Höchstumfang der vom Studenten zu besuchenden Lehrveranstaltungen beträgt 169 Semesterwochenstunden.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
- Grundkurse (GK)
- Übungen (Ü)
- Übungen für Fortgeschrittene (FÜ)
- Examinatorien (EX)
- Klausurenkurse (KK)
- Seminare (S)
- Repetitorien (REP)
- Kolloquien (K)
- Tutorien (T)
- Arbeitsgemeinschaften (AR)
- Workshops (W)

(2) Innerhalb der einzelnen Veranstaltungsformen wird zwischen Pflicht-, Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht-, Ergänzungs- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen und fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen unterschieden.

(3) Dabei sind:

1. Pflichtveranstaltungen solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung vermitteln;
2. Pflichtvertiefungsveranstaltungen solche, die auf dem Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung aufbauen, diesen vertiefen und einen Teil des Pflichtstoffs der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
3. Wahlpflichtveranstaltungen solche, die den weiteren Pflichtstoff der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich vermitteln;
4. Ergänzungsveranstaltungen solche, die als Zusatzangebote die Ergänzung und Vertiefung des Prüfungstoffes des gewählten Schwerpunktbereichs ermöglichen;
5. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen solche, die der weiteren Vertiefung und gezielten Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung dienen;
6. fächerübergreifende praxisbezogene Veranstaltungen solche, die mit engem Bezug auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis unter Anknüpfung an den Pflicht- oder Schwerpunktbereichsstoff der gezielten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen.

(4) Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 können durch eine Entscheidung des Dekans eingeführt, geändert und gestrichen werden.

§ 10

Leistungsnachweise im Bereich der Grundlagen des Rechts; Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache;

Alter der Leistungsnachweise

(1) ¹Die Studenten müssen an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in dem die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden teilnehmen und hierüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Der Dozent legt die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen (insbesondere Art und Umfang des Leistungsnachweises, Bearbeitungszeit, Erfordernis eines mündlichen Vortrags) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest. ³§ 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Studenten müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO).

(3) Die Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 dürfen bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 11

Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, den Übungen für Fortgeschrittene sowie der Juristischen Universitätsprüfung

(1) ¹Die Studenten haben die Grundkurse im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 15 bis 19, 22, 23.

(2) ¹Die Studenten haben sich einer Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 24 bis 36.

(3) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studenten an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 20 bis 23.

(4) ¹Die Studenten haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehen Pflichtvertiefungs-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 37 bis 53.

§ 12

Praktische Studienzeiten

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten richtet sich nach § 25 JAPO.

§ 13

Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Ludwig-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, besonders in Zweifelsfällen;
- vor einem Wechsel des Studiengangs;
- in allen Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater durchgeführt. ²Sie soll in Anspruch genommen werden:

- bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- nach einem Hochschulwechsel.

2. Abschnitt: Leistungsnachweise und Prüfungen im Studiengang

1. Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 14 Staatlicher Teil der Ersten Juristischen Prüfung

Der staatliche Teil (Erste Juristische Staatsprüfung) der Ersten Juristischen Prüfung bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Titel: Leistungsnachweise und universitäre Prüfungen

1. Untertitel: Leistungsnachweise in den Grundkursen

§ 15

Rechtsgebiete, Dauer

(1) Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Bürgerliches Recht (Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Mobiliarsachenrecht des BGB), Öffentliches Recht (Staatsrecht; Einführung in das Verwaltungsrecht), Strafrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB).

(2) Die Grundkurse beginnen jeweils im Wintersemester und erstrecken sich über zwei Semester.

§ 16

Zulassung

¹Zu den Grundkursen im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht werden nur Studenten im ersten, zu den Grundkursen im Strafrecht nur Studenten im dritten Fachsemester zugelassen.

²Ein nicht bestandener Grundkurs kann im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

§ 17

Leistungsnachweise

In den Grundkursen werden Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten gemäß §§ 18 und 19 gestellt und bewertet (§ 22 Abs. 1).

§ 18

Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Grundkursen werden im Sommersemester drei Aufsichtsarbeiten von mindestens zweistündiger Dauer gestellt und bewertet. ²Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.

³Die Einzelheiten bestimmt der Grundkursleiter.

(2) Die Teilnehmer an den Aufsichtsarbeiten haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) ¹Wenn ein Teilnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann er von der Arbeit ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die entsprechende Aufsichtsarbeit nicht bewertet.

(4) ¹Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer während der Aufsichtsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist.

(5) Verfahrensmängel sind unverzüglich beim Leiter des Grundkurses geltend zu machen.

(6) Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, kommt abweichend von den Abs. 3 und 4 § 34 zur Anwendung.

§ 19

Hausarbeiten

- (1) In jedem Grundkurs werden zwei Hausarbeiten gestellt und bewertet.
- (2) § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

2. Untertitel: Leistungsnachweise in den Übungen für Fortgeschrittene

§ 20

Rechtsgebiete, Zulassung

- (1) Die Übungen für Fortgeschrittene umfassen den gesamten Stoff der Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 JAPO.
- (2) Die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Grundkurs sowie das Bestehen der jeweiligen Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertige Leistungsnachweise voraus.
- (3) Über die Gleichwertigkeit und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 29).

§ 21

Anforderungen

- (1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden mindestens zwei mindestens zweistündige Aufsichtsarbeiten und in der Regel Hausarbeiten gestellt und bewertet. ²Der Übungsleiter legt die Dauer und die Zahl der Aufsichts- und Hausarbeiten spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.
- (2) ¹Für die Durchführung der Aufsichtsarbeiten gelten § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 entsprechend. ²Für die Hausarbeiten gelten § 18 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

3. Untertitel: Gemeinsame Vorschriften für Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene

§ 22

Verantwortlichkeit, Bewertung

- (1) ¹Die Leitung der Grundkurse und Übungen für Fortgeschrittene, insbesondere die Festlegung der Teilnahmebedingungen im einzelnen, die Auswahl und Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, deren Überwachung und Bewertung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Grundkurs- oder Übungsleiters. ²Notenstufen und Punktzahlen richten sich nach § 4 Abs. 1 JAPO in entsprechender Anwendung. ³Soweit eine Arbeit zugleich eine Teilprüfung der Zwischenprüfung ist, gilt § 31 Abs. 2.
- (2) Der Grundkurs- oder Übungsleiter überwacht auch die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 23

Grundkurszeugnis, Übungszeugnis

(1) ¹Die Erteilung des Grundkurszeugnisses setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweiligen Grundkurs voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme (insbesondere eine Teilnahmepflicht an Klausuren und Hausarbeiten im Wintersemester) entscheidet der Grundkursleiter. ³Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit des Sommersemesters und mindestens eine Hausarbeit mit mindestens der Prüfungsnote „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

(2) ¹Die Erteilung des Zeugnisses der Übung setzt die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme an dieser Übung voraus. ²Über die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Teilnahme entscheidet der Übungsleiter. ³Erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine Aufsichtsarbeit und soweit vorgeschrieben eine Hausarbeit mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden.

4. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 24

Anwendungsbereich und Zweck

¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. ²Sie dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium. ³Dazu sind Kenntnisse im Recht und die Fähigkeit nachzuweisen, dass das Recht mit Verständnis erfasst und angewandt wird. ⁴Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften.

§ 25

Zeitpunkt der Teilnahme

(1) ¹An den Teilprüfungen der Zwischenprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. ²Jede Teilprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ³Der Regeltermin für die Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht liegt in der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters, der Regeltermin für die Aufsichtsarbeit im Strafrecht liegt in der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters. ⁴Für die Fälle der Verhinderung gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der Wiederholung gemäß § 33 wird im Semester der Regelaufsichtsarbeit eine weitere Aufsichtsarbeit angeboten, die in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb der letzten sechs Wochen des jeweiligen Semesters angefertigt werden soll.

(2) ¹Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist mit beratender Stimme bei diesbezüglichen Entscheidungen hinzuzuziehen. ⁴Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall

die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Nimmt ein Student trotz Meldung zur Teilprüfung an dieser nicht teil, so gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 26

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 28. November 2002 (GVBl. S.864, ber. 2003, S. 9; BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
 2. in den Semestern, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem eine Teilprüfung abgelegt wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber,
 - a) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft insgesamt oder ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
 - b) ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bzw. vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen oder die Erste Juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurden oder
 - die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 27) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 28

Zwischenprüfung, Meldung zu den Teilprüfungen

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters, die Termine für die Teilprüfungen sechs Wochen vor deren Durchführung ortsüblich bekannt gegeben; die Meldung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die studienbegleitend im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht abgenommen werden.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 29

Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Zwischenprüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Professoren. ²Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis widerruflich auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ³Im übrigen ist das vorsitzende Mitglied befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat es den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ⁴Für den Geschäftsgang des Prüfungsausschusses gilt Art. 48 BayHSchG.

§ 30 Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 31 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinne der in Satz 1 genannten Verordnung einzustufen ist. ³Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Notenstufe richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma, es wird nicht aufgerundet. ⁵Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten.

²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

- kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
- die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) ¹ Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

(5) Wirkt der Aufgabensteller bereits bei der Erst- oder Zweitbewertung mit, so tritt in den Fällen von Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmender Hochschullehrer an seine Stelle.

(6) Das Ergebnis der Teilprüfung wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

§ 32

Bestehen und Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

- 1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden oder nach § 27 anzurechnen sind.
 - (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
 - (3) ¹Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Studenten eine Bescheinigung über die erbrachten sowie die noch fehlenden Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- 4) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens.

§ 33

Wiederholung

- (1) ¹Jede Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche in Zwischenprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Hauptfächer zulässig.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist für die Wiederholung auf zwölf Monate. ³Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁵§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 34

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer während der Aufsichtsarbeit im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen die mit der Aufsicht beauftragten Personen.

§ 35

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag oder von

Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Studenten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder sich nicht zugelassener Hilfsmittel bedient oder dies versucht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Student vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Student anzuhören.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

5. Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

§ 37

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der Student zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 38

Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
1. drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 JAPO);
 2. einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließende Leistung, die von zwei Prüfern abgenommen wird und von beiden Prüfern nach § 46 Abs. 4 zu bewerten ist.
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.
- (3) ¹Als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten (Klausuren), die im Rahmen von hierfür vorgesehenen Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs abgehalten werden, sowie eine Seminarleistung zu erbringen; diese umfasst neben der ordnungsgemäßen Teilnahme einen mündlichen Vortrag sowie eine schriftliche Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen. ²Die schriftliche Seminararbeit darf einen Umfang von 55.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen, ohne Berücksichtigung des Literaturverzeichnisses) nicht überschreiten und soll in der Regel 27.500 Zeichen nicht unterschreiten. ³Sie ist maschinenschriftlich in Papierform sowie nach Absprache mit dem Veranstaltungsleiter in elektronischer Form einzureichen. ⁴Einer der Leistungsnachweise kann aus dem Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen stammen (§ 9 Abs. 3 Nr. 6).
- (4) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung nur die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen. ³Die Prüfungsteilnehmer dürfen sich keiner fremden Hilfe bedienen. ⁴Sie haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) ¹Die im Rahmen des Integrierten Studiengangs Deutsch-Französisches Recht der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Paris II (Panthéon-Assas) erworbenen und entsprechend § 4 JAPO umgerechnete *Licence en droit* wird gemäß § 43 JAPO als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. ²Auf die Umrechnung findet der im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung.

§ 39

Prüfungsorgan

- (1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft,

soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren. ²Im Übrigen gelten § 29 Abs. 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 entsprechend.

§ 40

Prüfer

¹Als Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach § 21 JAPO in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 41

Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um zwei Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Student für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.

(2) ¹Überschreitet der Student die Frist des Abs. 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz- BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet, die Frauenbeauftragte ist bei diesbezüglichen Entscheidungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. ⁴Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung nach Satz 2 ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 42

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium, Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs; Folgen bei Säumnis; Einführung einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Schwerpunktbereiche

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Möglichkeit des Ablegens der Teilprüfung im Sinne des 38 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer an zwei Grundkursen und den entsprechenden Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder jeweils gleichwertigen Leistungsnachweisen erfolgreich teilgenommen hat.

(2) ¹Die Zulassung bedarf eines Antrags. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
- die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist
oder
- die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Für den Fall der überproportionalen Inanspruchnahme einzelner Schwerpunktbereiche gilt Abs. 7.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs hat in der Regel im fünften Fachsemester zu erfolgen. ²Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten studienbegleitenden Leistungsnachweis (§ 43 Abs. 3) schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu stellen.

³Wenn der einzelne Schwerpunktbereich bereits Veranstaltungen ab dem dritten Fachsemester vorsieht, so kann die Zulassung und die Absolvierung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen bereits ab diesem Fachsemester erfolgen.

(5) ¹Der Schwerpunktbereich kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. ²Die Erklärung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem der Wechsel erfolgen soll, abzugeben; die Termine zur Abgabe der Erklärung werden vom Prüfungsamt zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gemacht. ³Der Wechsel ist nur bis zum Beginn des siebten Fachsemesters möglich. ⁴Mit Ablauf dieser Frist ist die Wahl unwiderruflich. ⁵Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Wird bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters aus zu vertretenden Gründen kein Antrag gemäß Abs. 2 gestellt, so gelten die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) ¹Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, wird eine gleichmäßige Verteilung der Studenten auf die einzelnen Schwerpunktbereiche angestrebt. ²Wird ein Schwerpunktbereich von mehr als 20 % der Studenten des jeweiligen Studienjahrgangs in Anspruch genommen, kann die Zulassung zu diesem Schwerpunktbereich auf 20 % der Studenten beschränkt werden, die nach der in der Zwischenprüfung erzielten Durchschnittsnote oder – auf mehrheitlichen Antrag der

Prüfer des jeweiligen Schwerpunktes – nach Noten in Teilleistungen der Zwischenprüfung ausgewählt werden. ³Die Entscheidung über die Einführung, Durchführung und Aufhebung einer solchen Beschränkung und die Festlegung der erforderlichen Note obliegt dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung, dessen Entscheidung auf Antrag eines Prüfers vom Fachbereichsrat bei Vorliegen wichtiger Gründe, die gegen eine Zulassungsbeschränkung sprechen, geändert werden kann. ⁴Wird eine Beschränkung eingeführt, kann die Zulassung zum Studium im gewählten Schwerpunktbereich abgelehnt werden, wenn der erforderliche Prozentrang nicht erreicht wird. ⁵Studenten, die den Schwerpunktbereich wechseln wollen, werden nachrangig berücksichtigt. ⁶Wer nicht zugelassen wird, hat eine neue Wahl zu treffen.

§ 43 Studienbegleitende Leistungsnachweise:

Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Folgen der Nichtteilnahme trotz Meldung, Wiederholung und Anrechnung

(1) Es wird sichergestellt, dass pro Studienjahr mindestens drei studienbegleitende Leistungsnachweise für jeden Schwerpunktbereich angeboten werden.

(2) ¹Die Art (Klausur oder Seminararbeit) und die Termine für die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer (Aufgabensteller) vorgenommen.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ist spätestens vier Wochen, der Antrag auf Zulassung zu den Seminarleistungen ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in welchem der jeweilige Leistungsnachweis absolviert wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten. ²Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu nennen. ³Die Termine zur Anmeldung zu den Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters vom Prüfungsamt ortsüblich bekannt gemacht.

(4) ¹Nimmt ein Student trotz Zulassung zu einem studienbegleitenden Leistungsnachweis aus von ihm zu vertretenden Gründen an diesem nicht teil, so gilt dieser als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ 0 Punkte bewertet. ²Im übrigen gilt § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei eine Fristverlängerung nur bei Seminararbeiten in Betracht kommt. ³Die Entscheidung hierüber kann auf den Leiter des Seminars delegiert werden.

(5) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung wird nur der mit der höheren Punktezahl bewertete studienbegleitende Leistungsnachweis als abgelegt angesehen und zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung (§ 45 Abs. 1) herangezogen. ³Bei gleicher Punktezahl wird nur ein studienbegleitender Leistungsnachweis zur Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung herangezogen. ⁴Studienbegleitende Leistungsnachweise, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4 Punkten) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ⁵Als Wiederholung ist auch die Absolvierung eines studienbegleitenden Leistungsnachweises eines anderen Schwerpunktbereiches anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich gewechselt wurde.

(6) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) aus anderen Schwerpunktbereichen und studienbegleitende Leistungsnachweise, die in

demselben Studiengang an einer anderen inländischen Hochschule erworben wurden, werden ganz oder teilweise anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.²Bei der Anrechnung von Leistungen, die an einer anderen inländischen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden (§ 43 JAPO, Art. 82 BayHSchG).

§ 44

Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(1)¹Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.²Die Seminarleistung wird in allen Teilen bewertet.³Die schriftliche Leistung geht zu 4/5, die mündliche Leistung zu 1/5 in die Einzelnote der Seminarleistung ein.

(2)¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.²Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.³Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte), der andere jedoch mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte), ist die Prüfungsleistung einem dritten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierfür bestimmten Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

(3)¹Die einzelnen studienbegleitenden Leistungskontrollen sind in der Regel von zwei Prüfern selbständig zu bewerten.²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 nicht mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) Das Ergebnis der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrollen wird unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt gegeben.

§ 45

Bildung der Gesamtnote der Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1; Zulassung zur mündlichen Prüfung; Regeltermin der mündlichen Prüfung

(1)¹Die Gesamtnote der Teilprüfungen im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, bestehend aus den drei Einzelnoten der studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 38 Abs. 1 Nr. 1), dividiert durch drei.²Die Gesamtnote der Teilprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

(2) Wer die Teilprüfung im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 durch die Erbringung von drei studienbegleitenden Leistungsnachweisen abgelegt hat, ist vorbehaltlich des Vorliegens der weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 3 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) ¹Die Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2 einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung und den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 10 Abs. 1 voraus. ²Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis zum 31. März zu stellen, wenn die mündliche Prüfung im Sommersemester abgenommen werden soll, bzw. spätestens bis zum 30. September, wenn die mündliche Prüfung im Wintersemester abgenommen werden soll.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zulassung und die Mitteilung von Ort, Zeit und Prüfern der mündlichen Prüfung werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Beachtung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) öffentlich bekannt geben. ²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete (§ 9 Abs. 3 Nrn. 2 und 3) des gewählten Schwerpunktbereichs. ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. ²Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer etwa 30 Minuten. ²Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Jeder der Prüfer bewertet die mündliche Prüfung unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 selbständig. ²Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe dieser Einzelbewertungen, dividiert durch zwei.

§ 47

Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Mitteilung der Note der mündlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) ist. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfungen aus § 38 Abs. 1 je zur Hälfte ein. ³Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ergibt sich demnach aus der Summe der Gesamtnote der Teilprüfung gemäß § 45 Abs. 1 und der Einzelnote der mündlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 4, dividiert durch zwei. ⁴Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

2) ¹Die Note der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der juristischen Universitätsprüfung werden von den Prüfern der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung angelegt.

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 49 Satz 1) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Absatz 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(4) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheides über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 48

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren, Nachteilsausgleich

(1) Ergänzend zu § 41 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 bis 13 JAPO mit folgender Maßgabe entsprechend:

- an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des örtlichen Prüfungsleiters tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes tritt das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des schriftlichen Teils der Staatsprüfung treten die studienbegleitenden Leistungskontrollen der Juristischen Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Erfordernisses eines Zeugnisses eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamtes (Nachweis der Verhinderung, Nachteilsausgleich) tritt ein ärztliches Attest; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes der Ludwig-Maximilians-Universität München verlangen;
- § 9 JAPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis nur der entsprechende Leistungsnachweis (§ 38 Abs. 1 Nr.1) bzw. die mündliche Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2) mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird;
- § 10 Abs. 4 JAPO findet keine Anwendung;
- § 11 Abs. 1 Satz 2 JAPO findet keine Anwendung.

- 2) ¹Bei Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5 JAPO) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6 JAPO) gilt abweichend von § 10 Abs. 4 JAPO, dass eine nicht oder nicht vollständige Ablegung der jeweiligen studienbegleitenden Leistungskontrolle in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Termin nachzuholen ist. ²Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen. ³Hinsichtlich der mündlichen Prüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 49

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Wurde die mündliche Prüfung schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine bestandene mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden. ³§ 51 bleibt unberührt. ⁴Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Bei Versäumnis der Fristen verliert der Student die Wiederholungsmöglichkeit, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ³§ 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 51

Freiversuch

¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, beide Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 38 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die mündliche Prüfung (§ 38 Abs.1 Nr. 2) abweichend von § 50 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden, sofern nicht dem Studenten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 52

Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Anfertigung von Notizen zulässig ist, Abschriften und Kopien nicht gefertigt werden dürfen.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

In-Kraft-Treten; Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173), einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), vorbehaltlich des § 55 außer Kraft.

§ 54

Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. November 1993 (KWMBI II 1994, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2002 (KWMBI II 2003, S. 173) einschließlich der Übungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaften und die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2000 (KWMBI II S. 1456), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2002 (KWMBI II 2003, S. 234), Anwendung. ²Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Anhang gemäß § 7:**Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

I. Grundphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Zivilrecht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium	6 2-4 7 2-4
2. <u>Öffentliches Recht</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium Vorlesung: Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte 2. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Öffentlichen Recht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium Vorlesung: Völkerrechtliche Bezüge des Verfassungsrechts	4(+2) 2-4 2 4(+2) 2-4 2
3. <u>Strafrecht</u> (3. bis 4. Semester) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht I Vorlesungsbegleitendes Repetitorium 4. Semester: Vorlesung: Grundkurs im Strafrecht II Vorlesungsbegleitendes Repetitorium	6 2-4 6 2-4
4. <u>Grundlagenfächer</u> (1. bis 2. Semester) Pflichtveranstaltungen: 1. bis 2. Semester: Vorlesung: Römische Rechtsgeschichte Vorlesung: Deutsche Rechtsgeschichte Vorlesung: Rechtsphilosophie Vorlesung: Rechtssoziologie	2 2 3 2
II. Mittelphase	SWS
1. <u>Zivilrecht</u> (3. bis 5. Semester) a) Pflichtveranstaltungen: 3. Semester:	

Vorlesung: Sachenrecht (Vertiefung Mobiliarsachenrecht, Immobiliarsachenrecht)	4
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: ZPO I	3
4. Semester:	
Vorlesung: Handelsrecht	2
Vorlesung: Familienrecht oder Erbrecht	2
Vorlesung: Individualarbeitsrecht	2
Vorlesung: ZPO II	2
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	3
5. Semester:	
Vorlesung: Gesellschaftsrecht	2

b) Ergänzungsveranstaltungen:

3. bis 5. Semester

Repetitorium BGB (1.-3. Buch):Wiederholung und Vertiefung zur Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene	3
Repetitorium: Rechtsgeschäftslehre	2
Repetitorium: Recht der Leistungsstörungen	2
Repetitorium: Schadensrecht	2
Repetitorium: Bereicherungsrecht	2
Repetitorium: Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht	2
Repetitorium: Bankvertragsrecht	2

2. Öffentliches Recht (3. bis 6. Semester)

Pflichtveranstaltungen:

3. Semester:

Vorlesung: Verwaltungsrecht I (Allg. Verwaltungsrecht unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts, des Systems der staatlichen Ersatzleistungen, der Verwaltungsorganisation)	4
Vorlesung: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht)	2

4. Semester:

Vorlesung: Verwaltungsrecht III (Polizei- und Sicherheitsrecht)	2
Vorlesung: Verwaltungsrecht IV (Baurecht und Recht der raumbezogenen Planung)	2

4. oder 5. Semester:

Vorlesung: Europarecht	2
------------------------	---

5. oder 6. Semester:

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
--	---

3. Strafrecht (5. und 6. Semester)

Pflichtveranstaltungen:

5. oder 6. Semester:

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Vorlesung: Strafprozessrecht	2

4. Grundlagenfächer (2. bis 7. Semester)

Pflichtveranstaltungen:

2. bis 7. Semester:

Seminar oder gleichwertige Lehrveranstaltung

im Sinne des § 10 Abs. 1	2-3
Kolloquium: Einführung in die Rechtsinformatik	2
4. bis 7. Semester:	
Kolloquium: Methodenlehre	2“

Aus dem Angebot zu III. und IV. hat der Student Veranstaltungen im Umfang von bis zu 40 SWS zu wählen. Dabei sind im Bereich des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts mindestens 8 SWS, im Bereich des Strafrechts mindestes 4 SWS und im Bereich der fächerübergreifenden praxisbezogenen Lehrveranstaltungen mindestens 2 SWS zu belegen.

III. Wiederholungs- und Vertiefungsphase	SWS
---	------------

1. Zivilrecht

**a) Systematischer Examensvorbereitungskurs im Zivilrecht
(mit Klausuren, vgl. b))**

8

1. Block:

Allgemeiner Teil des BGB: Rechtsgeschäftslehre

2. Block:

Vertragliche Schuldverhältnisse: Leistungspflichten,
Leistungsstörungen, Gewährleistung

3. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse I, Allgemeines und
Besonderes Schadensrecht

4. Block:

Gesetzliche Schuldverhältnisse II: Vindikationsrecht,
Bereicherungsrecht, Rücktritt, Geschäftsführung ohne Auftrag

5. Block:

Sachenrecht und Kreditsicherung

6. Block: Übergreifende Rechtsinstitute und -gedanken des Privatrechts

b) Examensklausurenkurs im Zivilrecht

(Teil des systematischen Examensvorbereitungskurses, vgl. a))

c) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung (Repetitorien)

Examenskurs Familien- und Erbrecht

2

Examenskurs Arbeitsrecht

2

Examenskurs Handels- und Gesellschaftsrecht

2

Examenskurs Zivilprozessrecht

2

Examinatorium im Zivilrecht mit Zivilprozessrecht

3

Prüfungsgespräche unter Examensbedingungen mit
anschließender Bewertung

4

d) Zivilrechtliche Tutorien

Fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs

„Zivilrecht und zivilrechtliche Nebengebiete“

in 4 bzw. 2 Semestern

12

e) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien
Dienstag bis Freitag, täglich 4 Stunden 16

f) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

sog. Probeexamen:
Examensklausuren unter Examensbedingungen

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Kolloquium: Vertragsgestaltung 2
Praktikum Presseprozess 2

2. Öffentliches Recht

a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

Examinatorium im Öffentlichen Recht I 2
Examinatorium im Öffentlichen Recht II 2
Examinatorium im Öffentlichen Recht III 2
Examinatorium im Öffentlichen Recht IV 2

b) Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht

c) Tutorien im Öffentlichen Recht

- fallorientierte Darstellung des gesamten Examensstoffs - 4

d) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien verblockt

e) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

„Probeexamen“:
Examensklausuren unter Examensbedingungen

f) Vertiefungsveranstaltungen

Repetitorium: Grundrechte 2
Kolloquium zur Verfassungsgeschichte und zum Staatsrecht 2
Kolloquium zum Verfassungsrecht 2

g) Ergänzende Lehrveranstaltungen

Kolloquium zum Staatskirchenrecht 2
Kolloquium zur Staatsphilosophie 2
Repetitorium: Einführung in das Steuerrecht 2

3. Strafrecht

a) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung

Kolloquium: Strafrecht 2
Repetitorium: Crashkurs im Strafrecht und
Strafprozessrecht 5

b) Examensklausurenkurs

im Strafrecht 2

c) Examensvorbereitungskurs in den Semesterferien

- das notwendige Examenswissen anhand von Fällen - 4

d) Großer Klausurenkurs in den Semesterferien

sog. Probeexamen:

Examensklausuren unter Examensbedingungen verblockt

IV. Fächerübergreifende, praxisbezogene Lehrveranstaltungen

(3. bis 9. Semester)

SWS

Seminar: Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2
Seminar: Besprechung prozessrechtslastiger Fälle aus der Anwaltsperspektive	2
Seminar: Ausbildung zum Wirtschaftsmediator	5
Seminar: Juristische Rhetorik	2
Seminar: Prozesspraxis	2
Seminar: Mandantengespräch	2
Seminar: Vertragsgestaltung	2
Seminar: Verhandlungsmanagement	2
Seminar: Mediation	2
Seminar: Prozessvorbereitung aus der Anwaltsperspektive	2

V. Schwerpunktbereichsstudium (3. bis 9. Semester)

SWS

Schwerpunktbereich 1**Grundlagen der Rechtswissenschaften**

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Institutionengeschichte	4
Vorlesung: Neuere Verfassungsgeschichte	2
Übung: Rechtsphilosophischer Lektürekurs	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Strafrechtsgeschichte	1
Vorlesung: Geschichte des Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Staatskirchenrecht	1-2
Vorlesung: Grundzüge des evangelischen und katholischen Kirchenrechts	1-2
Vorlesung: Juristische Zeitgeschichte	1
Vorlesung: Gelehrtes Recht	2
Vorlesung: Logik und Methoden des Rechts	1-2
Vorlesung: Rechtssoziologische Vertiefung	1-2
Vorlesung: Neuere Privatrechtsgeschichte	1-2

Seminar aus dem Schwerpunktbereich 3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (antike/römische Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (nachantike, deutsche und europäische Rechtsgeschichte)	2
Examinatorium mit Klausur(en): Vertiefung (Rechtsphilosophie/Rechtssoziologie)	2
Vorlesung Rechtsanthropologie	2

Schwerpunktbereich 2

Strafjustiz, Strafverteidigung, Prävention

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Wirtschaftsstrafrecht (einschl. Steuer- und Umweltstrafrecht)	3
Repetitorium: Strafprozessrecht	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Kriminologie	2
Vorlesung: Strafrechtliche Sanktionen	2
Vorlesung: Jugendstrafrecht	2
Vorlesung: Strafvollzug	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Kurs/Kolloquium: Forensische Psychiatrie	3
Vorlesung: Rechtsmedizin	2
Vorlesung oder Seminar: Internationales Strafrecht/Völkerstrafrecht	2/3
Europäisches Strafrecht	2/3
Medizinstrafrecht und Bioethik	2/3
Spezialprobleme aus dem Strafrecht und Nebenstrafrecht	2/3
Verkehrsstrafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten	2/3
Betäubungsmittelrecht	2/3
Beweislehre, Aussagepsychologie, Vernehmungstechnik	2/3

Schwerpunktbereich 3

Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
--	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsche und europäisches Kartellrecht	3
Vorlesung: Deutsches und europäisches Recht des unlauteren Wettbewerbs	3
Vorlesung: Einführung in das Immaterialgüterrecht	2

Vorlesung: Urheber- und Verlagsrecht	2
Vorlesung: Deutsches und europäisches Markenrecht	2
Vorlesung: Medien- und Informationsrecht	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Deutsche und europäisches Patentrecht	2
Vorlesung: Europäisches und internationales Immaterialgüterrecht	2
Vorlesung: Datenschutzrecht	2
Vorlesung: Lizenzvertragsrecht	1
Vorlesung: Presserecht	2
Vorlesung: Ausländisches und internationales Kartellrecht	2
Vorlesung: Deutsche und europäische Fusionskontrolle	1
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: EU- Außenbeziehungen	2
Vorlesung: Vergabe- und Beihilferecht	2
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Europäisches und internationales Unternehmensrecht	3
Vorlesung: Einführung ins angloamerikanische Recht	2
Vorlesung: Einführung ins französische Recht	2
Examinatorium: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2
Examinatorium: Kartellrechtliche Fallstudien	2

Schwerpunktbereich 4**Unternehmensrecht: Gesellschafts- / Kapitalmarkt- / und Insolvenzrecht**

Pflichtvertiefungsfächer:

Vertiefung GmbH und GmbH&Co.	3
------------------------------	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Aktienrecht und Konzernrecht mit Grundzügen der Unternehmensmitbestimmung	4
Börsen- und Kapitalmarktrecht	2
Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3
Unternehmensinsolvenzrecht	3
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Einführung in die ökonomische Theorie des Privat- und Gesellschaftsrechts	2
Bilanzrecht	2
Umwandlungsrecht	2
Mergers & Acquisitions	2
Unternehmenssteuerrecht	2
Bankvertragsrecht und Unternehmensfinanzierung	2
Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge	2

Schwerpunktbereich 5**Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht**

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Arbeitsrecht im Unternehmen	3
--	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht	3
--	---

Vorlesung: Recht der betrieblichen und der Unternehmensmitbestimmung	3
---	---

Vorlesung: Arbeitsgerichtliches Verfahren	1
---	---

Vorlesung: Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	2
---	---

Vorlesung: Sozialrecht im Unternehmen	2
---------------------------------------	---

Vorlesung: Kapitalgesellschaftsrecht	2
--------------------------------------	---

Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
------------------------------------	---

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium: Kollektives Arbeitsrecht	2
---	---

Examinatorium: Sozialrecht	2
----------------------------	---

Praxis der betrieblichen Mitbestimmung	2
--	---

Vorlesung: Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	2
--	---

Vorlesung: Betriebliche Altersversorgung	2
--	---

Vorlesung: Europäisches und Internationales Sozialrecht	2
---	---

Zusätzliche Seminare	3
----------------------	---

Schwerpunktbereich 6**Unternehmensrecht: Innerstaatliches, Internationales und Europäisches Steuerrecht**

Pflichtvertiefungsfächer:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts	2
---	---

Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)	2
-----------------------------------	---

Wahlpflichtveranstaltungen:

Einkommensteuerrecht	2
----------------------	---

Internationales Steuerrecht	2
-----------------------------	---

Europäisches Steuerrecht	1
--------------------------	---

Unternehmenssteuerrecht mit Bezügen zum Gesellschaftsrecht	2
--	---

Bilanzrecht (Modul)	2
---------------------	---

Abgabenordnung	1
----------------	---

Europäisches und Internationales Unternehmensrecht (Modul)	3
--	---

Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3
------------------------------------	---

Ergänzungsveranstaltungen:

Internationales Steuerrecht, Vertiefung	1
---	---

Umwandlungssteuerrecht	1
------------------------	---

Umsatzsteuerrecht	1
-------------------	---

Übung im Steuerrecht	2
----------------------	---

Examinatorium im Steuerrecht	2
------------------------------	---

Unternehmensführung und Marketing (Modul BWL)	2
---	---

Finanzverfassungsrecht (Modul)	2
Mergers & Acquisitions (Modul)	2
Vertragsgestaltung und Unternehmensnachfolge (Modul)	2
Umwandlungsrecht (Modul)	2

Schwerpunktbereich 7

Internationales, europäisches und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Europäisches Privatrecht/Gemeinschaftsprivatrecht	2
Vorlesung: Europäisches und Internationales Unternehmensrecht	3

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Internationales Privatrecht	3
Vorlesung: Internationales Verfahrensrecht	3
Vorlesung: Einführung in die Rechtsvergleichung/ Rechtsvereinheitlichung	2
Vorlesung: UN-Kaufrecht (CISG)	1
Vorlesung: Einführung in das französische Recht/englische Recht/ anglo-amerikanische Recht (alternativ)	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Examinatorium: IPR/IZPR/CISG	2
Colloquium zum Internationalen Verfahrensrecht	1
Internationales Familienrecht	2
Internationale Alternative Streitbeilegung	2
Internationales Insolvenzrecht	2
Vergleichendes Familienrecht	2
Vergleichendes Zivilverfahrensrecht	2
Einführung ins spanische Recht	1
Einführung in das französische/anglo-amerikanische Recht [alternativ zur entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung,]	2
Einführung in mittel- und osteuropäische Rechtsordnungen	2
Ausländische Rechtsterminologie Englisch	2
Ausländische Rechtsterminologie Französisch	2

Als Module Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen:

Europäisches und Internationales Immaterialgüterrecht
Europäisches Wirtschaftsrecht
Internationales Steuerrecht
Seminar: Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Schwerpunktbereich 8**Öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa**

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Finanzverfassungsrecht	2
Vorlesung: Öffentliches Wettbewerbsrecht	2
Vorlesung: Europäisches Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht	2
Vorlesung: Regulierungsrecht	2
Vorlesung: Verwaltungslehre und Recht des Öffentlichen Dienstes	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Öffentliches Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Finanzverfassungsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europarecht II	2
Vorlesung: Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Umwelt- und Planungsrecht (Vertiefung)	2
Übungen zu den Vorlesungen	2
Repetitorien	2(+2)
Kapitalgesellschaftsrecht (Modul)	2
Kapitalmarktrecht (Modul)	2
Internationales Wirtschaftsrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)	2

Schwerpunktbereich 9**Internationales und Europäisches Öffentliches Recht**

Pflichtvertiefungsfächer:

Vorlesung: Völkerrecht	2
Vorlesung: Europarecht II	2

Wahlpflichtveranstaltungen:

Vorlesung: Internationale Organisationen	2
Vorlesung: Europäischer Rechtsschutz	2
Vorlesung: Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Vorlesung: Internationales Wirtschaftsrecht	2
Vorlesung: Europäisierung des Öffentlichen Rechts	2
Vorlesung: Vergleichende Staats- und Verfassungslehre	2
Seminar aus dem Schwerpunktbereich	3

Ergänzungsveranstaltungen:

Vorlesung: Völkerrecht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Europarecht (Vertiefung)	2

Vorlesung: Vergleichendes Öffentliches Recht (Vertiefung)	2
Vorlesung: Deutsche und Europäische Verfassungsgeschichte	2
Übungen zu den Vorlesungen	2
Repetitorien	2(+2)
Europäisches Wirtschaftsrecht (Modul)	2
Europäisches Steuerrecht (Modul)	1
Internationales Steuerrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Umweltrecht (Modul)	2
Internationales und Europäisches Sozialrecht (Modul)	2
Internationales Strafrecht / Völkerstrafrecht (Modul)	2

VI. Fachsprachenausbildung (2. bis 9. Semester)	SWS
--	-----

Insbesondere zum Erwerb des Leistungsnachweise im Sinne des § 24 Abs. 2 JAPO bietet das von der Betriebswirtschaftlichen, Volkswirtschaftlichen und Juristischen Fakultät getragenen Fachsprachenzentrum (FSZ) Fachsprachenkurse in:

Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch
mit einem Umfang von jeweils

2 SWS an.

E. ECTS-Ordnung⁴

der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München betreffend die Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie Zeugnisse für ausländische Studierende nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS)

in der Fassung vom 27. Mai 2002

Teil I

Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Leistungsnachweise aus Übungen für Fortgeschrittene oder aus Grundlagenseminaren

§ 1

Zeitliche Geltung der Regelung

(1) Die vorliegende Regelung für die Anerkennung ausländischer Zeugnisse durch die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians -Universität München gilt für Leistungen, die ab dem Wintersemester 2002/2003 erbracht werden. Vor einem Studium an einer ausländischen Universität ist der Studierende selbst verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die vorliegende Regelung noch gilt.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 13 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Umfang der Anerkennung

(1) Die Anerkennung von einzelnen im Ausland erbrachten Studienleistungen kann nur für *einen* der drei für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern erforderlichen Leistungsnachweise aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erfolgen (§ 13 Abs. 1 S. 2 JAPO).

(2) Hat der Studierende im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen, so kann die Anerkennung auf zwei der drei Leistungsnachweise erstreckt werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 JAPO).

(3) Des weiteren können im Ausland erbrachte Studienleistungen als gleichwertig mit dem für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar anerkannt werden (**§13 Abs. 2 S. 2 JAPO**).

§ 4

Zuständigkeit und Antragstellung

(1) Zuständig für die Anerkennung ist die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, wenn der Studierende nach dem letzten Studiensemester im Ausland an dieser Universität eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München zu richten. In dem Antrag ist die Matrikel-Nummer anzugeben, mit der der Studierende bei Antragstellung eingeschrieben ist. Dem Antrag sind die anzuerkennenden ausländischen Zeugnisse mit dem in den Absätzen 3 und 4 geregelten Inhalt beizufügen.

(3) Sollen Zeugnisse anerkannt werden, die von einer juristischen Fakultät ausgestellt wurden, die das European Credit Transfer System anwendet, müssen diese Zeugnisse die folgenden Angaben enthalten:

⁴ Verweise auf JAPO a.F. bzw. bis zum Examenstermin 2006 / II gültiges Prüfungsrecht

- ausstellende Fakultät,
 - Datum der Ausstellung,
 - Besuch der Lehrveranstaltungen, in denen Anrechnungspunkte (Credits) erworben wurden,
 - Zahl der erworbenen Anrechnungspunkte (Credits),
 - Zeitraum, in dem die genannten Lehrveranstaltungen stattfanden.
- (4) Sollen Zeugnisse anerkannt werden, die von einer juristischen Fakultät ausgestellt wurden, an der das European Credit Transfer System keine Anwendung findet, müssen diese Zeugnisse die folgenden Angaben enthalten:
- ausstellende juristische Fakultät;
 - Datum der Ausstellung;
 - Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungen erbracht wurden;
 - Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltungen stattfanden;
 - Art der erbrachten Leistungen (schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen) und ihre Bewertung mit „bestanden“ oder einer entsprechenden Note.
- (5) Im Falle der Vorlage von Zeugnissen, die weder in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer oder spanischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Die Kosten hierfür sind vom Studierenden zu tragen.

§ 5

Geltungsbereich der Anerkennung

Anerkennungen durch die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten nur für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Über die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in einem anderen Bundesland entscheiden die dort zuständigen Stellen.

§ 6

Ordnungsgemäßes Studium; Zwischenprüfung

- (1) Ausländische Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie in einem ordnungsgemäßen Studium erworben wurden.
- (2) Ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fakultät, die das European Credit Transfer System anwendet, liegt vor, wenn während eines Semesters mindestens 15 Anrechnungspunkte (Credits) erworben wurden.
- (3) Ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fakultät, die das European Credit Transfer System nicht anwendet, liegt vor, sofern die dort geltenden Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Studium eingehalten wurden.
- (4) Die Bestimmungen der *Zwischenprüfungsordnung vom 04.09.2000* (KWMBI II S. 1456) bleiben unberührt.

§ 7

Anerkennung von Zeugnissen, die an einer Fakultät erworben wurden, die das European Credit Transfer System anwendet

- (1) Die Anerkennung als Leistungsnachweis aus einer Übung für Fortgeschrittene erfolgt, wenn eines oder mehrere ausländische Zeugnisse vorgelegt werden, aufgrund derer in einem Semester insgesamt mindestens 14 Anrechnungspunkte (Credits) aus dem jeweiligen Fach, wie es als Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern beschrieben ist (**§ 5 Abs. 2 und 3 JAPO**), erworben wurden. Dabei stehen entsprechende Fächer des ausländischen Rechts den in **§ 5 Abs. 2 und 3 JAPO** genannten Gebieten gleich.
- (2) Die Anerkennung als Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar erfolgt, wenn in der als gleichwertige Prüfungsleistung anzuerkennenden Veranstaltung in einem Semester mindestens 10 Anrechnungspunkte (Credits) erworben wurden.
- (3) Die Anerkennung von Zeugnissen als Leistungsnachweis aus einer Übung für Fortgeschrittene und zusätzlich als Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar erfolgt, wenn das Studium im Ausland ein Studienjahr dauerte und insgesamt mindestens 24

Anrechnungspunkte (Credits) in Fächern erworben wurden, die ihrer Art nach Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern sind (§ 5 Abs. 2 und 3 JAPO). Dabei stehen entsprechende Fächer des ausländischen Rechts den in § 5 Abs. 2 und 3 JAPO genannten Gebieten gleich.

§ 8

Anerkennung von Zeugnissen, die an einer Fakultät erworben wurden, die das European Credit Transfer System nicht anwendet

(1) Der Studierende hat im Zweifel durch eine Bestätigung der ausstellenden Fakultät nachzuweisen, dass diese das European Credit Transfer System nicht anwendet.

(2) Zeugnisse der Universitäten Genf und Lausanne über Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene bedürfen keiner Anerkennung. Sie sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar beim Landesjustizprüfungsamt (JPA) vorzulegen.

(3) In allen anderen Fällen müssen Zeugnisse, die als Leistungsnachweis aus einer Übung im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht oder Strafrecht anerkannt werden sollen, auf den Gebieten eines ausländischen nationalen Rechts erworben sein, die ihrer Art nach gemäß § 11 Abs. 2 der Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften mit Abschlussprüfung Erste Juristische Staatsprüfung vom 16.11.1993 (KWMBI II 1994 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung Gegenstand der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung von Zeugnissen gemäß Abs. 3 ist, dass im Rahmen der Lehrveranstaltung eine schriftliche Arbeit angefertigt und eine Prüfung bestanden wurde. Dabei muss die schriftliche Arbeit in ihrem Umfang und nach ihrem äußeren Eindruck einer Hausarbeit in einer deutschen Übung für Fortgeschrittene entsprechen, was einen Umfang von mindestens 15 Seiten und mindestens 4.000 Wörtern voraussetzt. Die Arbeit muss durch ein Mitglied der ausländischen Fakultät mindestens mit der Note „bestanden“ bewertet worden sein. Als Prüfung kommen die landesüblichen Klausuren oder mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit der besuchten Lehrveranstaltung in Betracht. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der Klausur oder der mündlichen Prüfung müssen in dem ausländischen Leistungsnachweis angegeben werden.

(5) Als Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar werden Leistungen anerkannt, die auf einem der in § 5 Abs. 2 (Pflichtfächer) oder Abs. 3 (Wahlfachgruppen) JAPO aufgeführten Gebiet oder einem ihm entsprechenden Gebiet des ausländischen Rechts erbracht wurden. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass in einer Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde, die ihrem Umfang und ihrem äußeren Eindruck nach einem schriftlichen Referat in einem deutschen Seminar entspricht, was einen Umfang von mindestens 15 Seiten und mindestens 4.000 Wörtern voraussetzt. Die Arbeit muss durch ein Mitglied der ausländischen Fakultät mindestens mit der Note „bestanden“ bewertet worden sein. Das Ergebnis muss in dem ausländischen Leistungsnachweis angegeben werden.

(6) Der Umfang der schriftlichen Hausarbeiten ist von der ausländischen juristischen Fakultät zu bestätigen. Ist eine derartige Bestätigung nicht zu erhalten, müssen die angefertigten schriftlichen Arbeiten zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung vorgelegt werden.

Teil II

Zeugnisse für ausländische Studierende nach dem European Credit Transfer System

§ 9

Voraussetzungen für die Ausstellung

(1) Ausländischen Studierenden, die für ihre Heimatuniversität zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München Zeugnisse nach dem European Credit Transfer System benötigen, erhalten diese Zeugnisse auf Antrag von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Zeugnisses ist, dass der Studierende den Dozenten zu Semesterbeginn von der Notwendigkeit der Zeugnisausstellung informiert.

§ 10

Inhalt des Zeugnisses

- (1) In dem Zeugnis sind die in jeder Lehrveranstaltung erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Bewertungen nach dem deutschen Punktesystem und der ECTS-Grading Scale aufgeführt.
- (2) Benötigen Studierende Zeugnisse für Vorlesungen, die nicht mit einer Klausur abgeschlossen werden, erfolgt die Bewertung aufgrund einer am Semesterende abzuhaltenden mündlichen Prüfung über den Inhalt der Veranstaltung.
- (3) Der Nachweis der Gesamtleistung im Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird durch die Vorlage der einzelnen Zeugnisse aus allen besuchten Lehrveranstaltungen geführt.

§ 11

Zuordnung von Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen

Für die von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen werden folgende Anrechnungspunkte (Credits) vergeben:

- Vorlesung (mit mündlicher Prüfung) 2,5 AP/SWS
- spezifische Vorlesung für Ausländer (mit Klausur) 2,5 AP/SWS
- Arbeitsgemeinschaft zu einer besuchten Vorlesungen 1,25 AP/SWS
- Seminar (mit Vortrag und Seminararbeit) 5,0 AP
- schriftliche Arbeit zusammen mit deutschen Studierenden (im Rahmen von Grundkursen) 2,5 AP/SWS
- Grundkurse (mit Klausur aber ohne Hausarbeit):
Zivilrecht: 17,5 AP/Semester
Öffentliches Recht: 10,0 AP/Semester
Strafrecht: 15,0 AP/Semester

§ 11

Bewertung der Studienleistungen

Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt sowohl nach der Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung als auch nach der europäischen Notenskala (ECTS Grading Scale). Dabei entsprechen an der Juristischen Fakultät München folgende Noten dieser Skala:

- | | |
|------------------------------------|------|
| 12 bis 18 Punkte (sehr gut) | = A; |
| 9 bis 11 Punkte (gut) | = B; |
| 7 und 8 Punkte (voll befriedigend) | = C; |
| 5 und 6 Punkte (befriedigend) | = D; |
| 4 Punkte (ausreichend) | = E |